

Erklärungen „Normtagesansatz“ und „Individuelle Zuschläge zum Basistagesansatz“

Ab dem 01.01.2004 werden bei der Subventionierung von Tagesheimen und Krippen die Bruttokosten pro Belegungstag mittels zwei Berechnungsschritten festgelegt:

Zum einen gibt es den „**Norm-Basistagesansatz**“. Dieser einheitliche Norm-Tagesansatz ist für alle subventionierten Institutionen gültig, unabhängig von der individuellen Kostenstruktur der jeweiligen Einrichtung.

Zum anderen gibt es die „**individuellen Zuschläge / Abzüge zum Basistagesansatz**“. Hier werden unterschiedliche Strukturen der einzelnen Trägerschaften / Institutionen berücksichtigt.

Die Summe beider Bereiche ergeben den vom Kanton anerkannten und für die Subventionsabrechnung massgebenden Ansatz pro Belegungstag.

1. Norm-Basistagesansatz

Grundlage zur Festlegung des Norm-Basistagesansatzes bildet eine Einrichtung mit drei Gruppen à 10 Betreuungsplätze.

1.1. Öffnungstage und Öffnungsstunden

Die Norm-Institution hat 230 Öffnungstage pro Jahr. Einrichtungen mit einer anderen Anzahl Öffnungstage werden eine dieser Abweichung entsprechende Anzahl Belegungstage abrechnen, so dass die Mehrkosten (bei mehr Öffnungstagen), respektive die Minderkosten (bei weniger Öffnungstagen), damit berücksichtigt sind.

Die Norm-Öffnungsstunden betragen 12 Stunden pro Tag. Davon gelten 8 Stunden als „Kernöffnungsstunden“ und 4 Stunden als „Randstunden“. Die Randstunden werden zur Hälfte gewichtet, da in den Randstunden die Anzahl betreuter Kinder bedeutend tiefer als der Durchschnitt liegt. Kernöffnungsstunden plus Randstunden stellen die „gewichteten Öffnungsstunden“ dar, welche einen der Parameter zur Berechnung des Stellenbedarfs bilden (verg. Absatz 1.4.2. u. 1.4.3.).

Liegen die effektiven Öffnungsstunden einer Einrichtung unter den Norm-Öffnungsstunden von 12 Stunden, so erfolgt ein entsprechender Abzug. (siehe Absatz 2.1.).

1.2. Arbeitsstunden Personal

Die Norm-Arbeitsstunden pro Jahr betragen 1772 Stunden. Dies ist die Anzahl Stunden, an denen Betreuungsarbeit geleistet wird (Vollzeit Pensum). Berechnet wurde wie folgt:

365 Tage pro Jahr abzüglich 104 Tage für Wochenenden = 261 Werktage pro Jahr.
Folgende weitere Tage werden abgezogen: Offizielle Feiertage 12.5, Krankheitstage 10, Weiterbildung / Fortbildung / Supervision 5, Ferien 22.5, bleiben 211 anrechenbare Arbeitstage, respektive 1772 Stunden pro Jahr (Basis 42 Arbeitsstunden pro Woche).

1.3. Norm-Betreuungsintensität

Das Norm-Betreuungsverhältnis beträgt 1:5¹, d.h. eine BetreuerIn² ist für 5 Betreuungsplätze zuständig. Ein Betreuungsplatz besteht aus 2'300 gewichteten Betreuungsstunden pro Jahr (10 Std. x 230 T.). D.h. eine BetreuerIn wird während ihrer Norm-Arbeitszeit von 1'772 Stunden pro Jahr 3,8 Betreuungsplätze abdecken (Berechnung: $((1772/2300)*5)$). Für den Stellenbedarf hat dies zur Folge, dass für 5 Betreuungsplätze 130 Stellenprocente erforderlich sind (vgl. Absatz 1.4.2)

Anrechnung der Belegung

Pro Gruppe wird mit 10 Norm-gewichteten Plätzen gerechnet. Die Norm-gewichteten Plätze entsprechen der Summe der anrechenbaren Belegung. Die massgebenden Belegungsprozente wurden auf der Basis der vereinbarten Anwesenheit der betreuten Kinder neu geregelt und sehen wie folgt aus:

Basisbelegung

Ganztags	100%
Halbtags (Morgen oder Nachmittag) inklusive über Mittag	70%
Halbtags ohne Mittag	50%
Über Mittag	20%
Für Kindergarten- und Schulkinder bis Ende 2. Klasse frühmorgens vor Kindergarten / Schule	10%

Die Wochenbelegung wird errechnet, indem die Belegung an den einzelnen Tagen summiert und durch 5 geteilt wird.

Maximale Betreuungszeit pro Tag:

Wir empfehlen eine maximale Betreuungszeit von 10 Stunden pro Tag für ein einzelnes Kind. Der Trägerschaft ist es freigestellt, für längere Betreuungszeiten von den Eltern einen separaten Beitrag zu verlangen. Ebenso kann die Trägerschaft für eine allfällige Betreuung von Schulkindern ab der 3. Primarschulklasse am Morgen vor der Schule einen Beitrag verlangen.

Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern in den Ferien:

Wir empfehlen, mit den Eltern zum voraus die Belegung während der Schul- und der Ferienzeit zu vereinbaren und daraus die Jahresbelegung zu ermitteln, welche für den Elternbeitrag massgebend ist. Die Details zum Vorgehen werden in der zukünftigen Wegleitung geregelt werden.

Belegungszuschläge

- Für Kinder bis 18 Monate wird die effektive Belegung (ohne Teilzeitzuschlag) mit dem Faktor 1,5 multipliziert. Falls die damit errechnete Belegung unter 100% liegt, wird zusätzlich der Teilzeitzuschlag angerechnet.
- Für Kinder mit sozialpädagogischer / heilpädagogischer Indikation eines kantonalen Amtes (AKJS des JD und HPD des ED) kann aufgrund einer entsprechenden Bestätigung der involvierten Fachstelle die effektive Belegung mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden. Die Fachstelle richtet ein Gesuch für die Berücksichtigung einer höheren Belegung mit entsprechender Begründung des „erhöhten Betreuungsaufwandes“ an die Abteilung Ta-

¹ Gemäss Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Tages- und Halbtagesheimen zur familienergänzenden Betreuung von Kindern vom 01.10.2002 des Erziehungsdepartements.

² Als Betreuungspersonal gilt das ausgebildete und das nicht ausgebildete Personal.

gesbetreuung. Im Weiteren erklärt sich die Fachstelle bereit, die Begleitung der Platzierung zu übernehmen und regelmässig über die Entwicklung zu berichten.

- c) Buschzuschlag bzw. Zuschlag gemäss sozialpädagogischer / heilpädagogischer Indikation können nicht kumuliert werden, d.h. der maximale Zuschlag beträgt bei Kindern unter 18 Monaten Faktor 1,5
- d) Der erhöhte Aufwand für Teilzeitbetreuung wird durch einen Zuschlag von jeweils +6% auf die effektive Wochenbelegung berücksichtigt. Bei Betreuungsverhältnissen unter 30% wird kein Teilzeitzuschlag angerechnet.

Die Normauslastung beträgt 95%.

1.4. Norm-Stellenbedarf

Der Stellenbedarf der Norm-Institution (3 Gruppen à 10 Plätze) wurde wie folgt festgelegt:

1.4.1. Bedarf Krippenleitung: 80% Stellenprozent³.

1.4.2. Gesamtbedarf Betreuungspersonal (pädagogisch ausgebildetes und nicht ausgebildetes Personal) wird wie folgt berechnet:

- a) Die Summe der Betreuungsstunden, die pro Jahr zu leisten sind wird ermittelt (Formel: „Anzahl gewichtete Plätze pro Gruppe“ x „Anzahl Gruppen“ x „Norm-gewichtete Öffnungszeiten“ x „Norm-Öffnungstage pro Jahr“).
- b) Da eine Betreuungsperson für 5 Kinder zuständig ist (Norm-Betreuungsverhältnis), wird die unter a) berechnete Summe an Betreuungsstunden durch 5 geteilt.
- c) Um den Bedarf an Stellenprozent zu ermitteln welche notwendig sind um die vorher errechneten Betreuungsstunden abzudecken, werden die unter b) errechneten Betreuungsstunden durch die Norm-Arbeitsstunden pro Jahr pro Betreuerin (1772 Std.) geteilt.

Die Berechnungsformel sieht wie folgt aus:

$$100\% \times \frac{(\text{gewichtete Plätze pro Gruppe} \times \text{Anzahl Gruppen} \times \text{gewichtete Öffnungszeiten pro Tag} \times \text{Öffnungstage pro Jahr}) / \text{Betreuungsverhältnis}}{\text{Arbeitsstunden pro Jahr}}$$

Berechnungsbeispiel mit den Zahlen der Norm-Institution:

$$100\% \times \frac{(10 \text{ Plätze} \times 3 \text{ Gruppen} \times 10 \text{ Std.} \times 230 \text{ T.}) / 5}{1772 \text{ Std.}} = 779\% \quad (130\% \text{ pro 5 Plätze})$$

³ Gemäss Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Tages- und Halbtagesheimen zur familienergänzenden Betreuung von Kindern vom 01.10.2002 des Erziehungsdepartements.

1.4.3. Bedarf an pädagogisch ausgebildetem Personal:

Für die erste Gruppe wird während der ganzen Öffnungszeit, inklusive Randzeiten, eine Person mit pädagogischer Ausbildung angerechnet. Ab der zweiten Kindergruppe wird für die 10 Norm-gewichteten Öffnungsstunden (siehe auch Absatz 1.1.) eine Person pro Gruppe mit pädagogischer Ausbildung gezählt.

Berechnungsformel und –Beispiele anhand Zahlen der Norm-Institution:

Erste Gruppe

$$\text{Formel: } 100\% \times \frac{(\text{ganze Öffnungszeiten pro Tag} \times \text{Öffnungstage pro Jahr})}{\text{Arbeitsstunden pro Jahr}}$$

$$\text{Beispiel : } 100\% \times \frac{(12 \text{ Std.} \times 230 \text{ T.})}{1772 \text{ Std.}} = 155\%$$

Zweite und Dritte Gruppe

$$\text{Formel: } 100\% \times \frac{(\text{gewichtete Öffnungszeiten} \times \text{Öffnungstage pro Jahr})}{1772 \text{ Std.}}$$

$$\text{Beispiel: } 100\% \times \frac{(10 \text{ Std.} \times 230 \text{ T.})}{1772 \text{ Std.}} = 130\% \text{ pro Gruppe}$$

Ergebnis Stellenbedarf an ausgebildetem Personal Norm-Institution:
415% (155% + 130 +130%).

1.4.5. Bedarf Köchin / Koch: 60% Stellenprozente (20% für 10 Plätze).

1.4.6. Bedarf Hauswirtschaft (Reinigung, etc.): 30% Stellenprozente (10% für 10 Plätze).

Das hier angewendete Berechnungsschema zur Ermittlung des Stellenbedarfs der Norm-Institution mit 3 Gruppen kann auch für Einrichtungen anderer Grösse angewendet werden. Das Erziehungsdepartement ist gerne bereit, Trägerschaften, die eine individuelle Berechnung des Stellenbedarfs vornehmen möchten, Unterstützung mit der eigenen EDV-Lösung anzubieten.

1.5. Norm-Personalkosten

Die dem Modell zugrundegelegte Lohnsumme orientiert sich an staatlichen Durchschnittslöhnen bzw. Lohnstufen für die verschiedenen Funktionen. Die privaten Trägerschaften dürfen insgesamt nicht höhere Löhne zahlen, als vergleichbare Funktionen beim Staat erhalten. Im Einzelnen sollen jedoch keine Lohnklassen mehr vorgegeben werden. Die Trägerschaften sollen mit diesem System im Rahmen der Subventionsvereinbarung eine gewissen Freiheit in der Entlohnung des Personals haben. Uns interessiert letztlich die Ausbildung des Personals und die Gesamtlohnsumme.

1.6. Zuschlag Geschäftsleitung

Für Geschäftsleitungsaufgaben wird ein Betrag von Fr. 400.- pro Betreuungsplatz angerechnet. Damit können Führungs- und Leitungsaufgaben der Trägerschaften entsprechend entschädigt werden. Solche Leistungen können auch eingekauft werden. Die Abgeltung von administrativen Arbeiten (Buchhaltung, etc.) fällt nicht in diese Rubrik, sondern ist dem Posten „allgemeine Betriebskosten“ zugeordnet.

1.7. Rubrik „Pauschalbetrag für allgemeine Betriebskosten“

Im Norm-Basistagesansatz werden „allgemeine Betriebskosten“ mit 13% der Norm-Personalkosten pauschal abgegolten. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Sachausgaben (im Kontoplan Ziffer 41-49 u. 68):

- 41 Lebensmittel (Lebensmittel und Getränke)
- 42 Haushalt (Haushalt und Reinigung)
- 43 Unterhalt und Reparaturen von Mobilien und Einrichtungen
- 44 Abschreibungen / Investitionen für Betriebseinrichtungen
- 45 Energie, Strom, Wasser (Strom, Gas Heizöl, Fernheizung, Wasser)
- 46 Freizeitgestaltung (Spielsachen, Bastelmaterial, Ausflüge, Tramgeld, Lager, Weihnachtsgeld)
- 47 Verwaltungsaufwand (Büromaterial, Drucksachen, Kommunikation, Zeitungen und Fachliteratur, Spesen Zahlungsverkehr, EDV-Aufwand, Beratungs- und Prüfungsaufwand, Übriger Büro- und Verwaltungsaufwand)
- 49 Übriger Sachaufwand (Prämien Sach- und Haftpflichtversicherungen, Gebühren und Abgaben, Entsorgung, Auslagen für Betreute, Übriger Sachaufwand)
- 68 Einnahmen: Erträge aus Leistungen Personal (Personalverpflegung, Personalunterkunft)

2. Individuelle Zuschläge zum Norm-Basistagesansatz

Diese Zuschläge werden individuell festgelegt.

2.1. Abzug Faktor Öffnungsstunden

Die Berechnung des Norm-Tagesansatzes basiert auf 12 Öffnungsstunden pro Tag. Bei weniger effektiven Öffnungsstunden erfolgt ein Abzug. Die Gewichtung des Zeitfaktors erfolgt gleich wie bei der Berechnung des Stellenbedarfs der Norm-Personalkosten: Öffnungsstunden, welche 8 Stunden pro Tag überschreiten, werden als sogenannte „Randstunden“ bezeichnet, welche zur Hälfte gewichtet werden.

2.2. Zuschlag Soz. Päd. Personal für Schülerbetreuung

Erfahrungsgemäss erfordert die Betreuung von Kindern ab 3. Primarklasse eine höhere Erfahrung bzw. eine sozial-pädagogische Ausbildung des Betreuungspersonals. Deshalb wird hier ein Zuschlag angerechnet. Das Betreuungsverhältnis beträgt eine entsprechend ausgebildete Person pro 10 Schüler- bzw. Schülerinnenplätze. Zur Abschätzung der Anzahl betreuter SchülerInnen ab dritter Primarschulklasse dient die Datenerhebung des Erziehungsdepartements (Daten von Ende Januar).

Berechnet wird folgenderweise:

Lohndifferenz von Fr. 9'000.- / J., + 16% Lohnnebenkosten = Fr. 10'440.— für 100 Stellenprozent.

Stellenbedarf pro 10 Kinder: 130 Stellenprozent (10 Pl. x 10 Std. x 230 T. / Betreuungsverhältnis 10 / 1772 Std. x 100%)

Lohnzuschlag pro Schülerplatz: Fr. 1'350.— pro Jahr (Fr. 10'440 x 130% / 10 Pl. / 100%).

Dieser Zuschlag wird in der Regel nur gewährt, wenn das Personal über die entsprechende Ausbildung verfügt.

2.3. Zuschlag Ausbildung KleinkindererzieherIn in Ausbildung

Pro KleinkindererzieherIn in Ausbildung erfolgt ein Zuschlag von Fr. 3'000 pro Jahr. Der zeitliche Aufwand für die Ausbildung der angehenden KleinkindererzieherInnen ist bedeutend. Da in dieser Zeit keine Betreuungsarbeit geleistet werden kann, wird ein Teil dieses Zeitaufwandes entschädigt. Der ausgerichtete Betrag entspricht rund neun Arbeitstagen pro Jahr. Die Kosten für die Basler Berufsschule sind nicht im Modell enthalten.

2.4. Zuschlag Fort- und Weiterbildung

Für das pädagogisch ausgebildete Personal (inkl. Heimleitung) wird an die Kosten von Fortbildung, Weiterbildung, Fachberatung und Supervision pro 100% Stelle ein Zuschlag von Fr. 1'500.— pro Jahr dazu gerechnet. Werden diese Beträge über eine Zeitperiode von zwei bis drei Jahren nicht in diesem Umfang benötigt, so ist eine Kürzung dieser Mittel vorgesehen.

2.5. Faktor zum Ausgleich struktureller Unterschiede

Unter dieser Rubrik können ungünstige strukturelle Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. In erster Linie betrifft dies Einrichtungen mit einer ungünstigen räumlichen Situation und solche, denen höhere Lohnkosten aufgrund höherem Altersdurchschnitt des Personals, anfallen. Bedingung ist, dass diese strukturellen Abweichungen zu den Norm-Institutionen auf Gegebenheiten beruhen, die von den Trägerschaften nicht verändert werden können. Eigenleistungen der Trägerschaft werden in dieser Rubrik angerechnet. Diese Faktoren werden im Rahmen der individuellen Vertragsverhandlungen festgelegt.

2.6. Abzug für tiefere Struktur-Qualität

Wird der Norm-Stellenbedarf für ausgebildetes pädagogisches Personal bedeutend unterschritten, so erfolgt ein Abzug, welcher wie folgt geregelt ist:

Berechnungsbasis: Beim Norm-Basistagesansatz betragen die Personalkosten für ausgebildetes pädagogisches Personal Fr. 50.-- pro Belegungstag, respektiv Fr. -.50 pro Prozentwert. Berechnet wird wie folgt:

- a) Beträgt die Abweichung zwischen Ist-Stellen und Norm-Stellen weniger als 5%, so erfolgt kein Abzug.
- b) Beträgt die Abweichung zwischen Ist-Stellen und Norm-Stellen zwischen 5% bis 10%, so werden die Hälfte der Minderausgaben abgezogen, d.h. Fr. 0.25 pro Prozentwert und Betreuungstag (Fr. -.50 / 2).
- c) Beträgt die Abweichung zwischen Ist-Stellen und Norm-Stellen mehr als 10%, so wird der Gesamtbetrag an Minderausgaben abgezogen, d.h. Fr. -.50 pro Prozentwert und Betreuungstag.

Beispiel: Das pädagogische Personal einer Institution beträgt 353 Stellenprozent. Der Norm-Stellenbedarf beträgt 415 Stellenprozent. Die Abweichung beträgt somit 15% ($415\% - 353\% = 62\%$, $62\% / 415\% = 15\%$). Der Abzug sieht wie folgt aus:

a) Für Teil 0% – 5%: kein Abzug

b) Für Teil 5% – 10%: Abzug von Fr. 1.25 ($\text{Fr. } 25 \times 5\%$)

c) Für Teil 10% – 15%: Abzug von Fr. 2.50 ($\text{Fr. } 50 \times 5\%$)

Insgesamt ergibt dies einen Abzug für tiefere Struktur-Qualität von Fr. 3.75 pro Belegungstag.

Eine über 100% liegende Belegung (Jahresdurchschnitt pro Trägerschaft) wird durch den Kanton nicht mehr mitfinanziert.

2.7. Zuschlag Raumkosten

Die Raumkosten werden individuell festgesetzt. Grundlage bilden die in den Betriebsrechnungen der letzten 2 Jahre ausgewiesenen Kosten sowie die nachfolgenden Bemessungskriterien.

1. Gemietete Liegenschaft

Zum Liegenschaftsaufwand gehören die Mietkosten und mieterlastige Reparaturen (z. Bsp. kleinere Reparaturen bis 1% der Jahresmiete) gemäss „Allgemeine Bestimmungen zum Basler Mietvertrag“.

Die Neben- und Betriebskosten (Heizung, Wasser, Strom, Hauswart, etc.) werden nicht über die „Raumkosten“ verbucht. Sie sind der Rubrik „Pauschalbetrag für allgemeine Betriebskosten“ (Absatz 1.7.) zugeordnet.

Bei gemieteten Liegenschaften können keine Rückstellungen für den Liegenschaftsunterhalt geltend gemacht werden.

2. Eigene Liegenschaft

Zum Liegenschaftsaufwand gehören die Hypothekarzinsen, der Liegenschaftsunterhalt sowie Rückstellungen für werterhaltende Unterhaltsarbeiten.

Die Neben- und Betriebskosten (Heizung, Wasser, Strom, Hauswart, etc.) werden nicht über die „Raumkosten“ verbucht. Sie sind der Rubrik „Pauschalbetrag für allgemeine Betriebskosten“ (Absatz 1.7.) zugeordnet.

Die Höhe der Rückstellungen wird individuell mit der Trägerschaft vereinbart. Sie ist abhängig von der Bausubstanz und vom allgemeinen Zustand der Liegenschaft und wird idealerweise auf der Grundlage einer Expertise festgelegt. Diese zweckgebundenen Rückstellungen müssen in der Bilanz separat ausgewiesen werden.

Kostendach

Der Raumkostenzuschlag darf insgesamt Fr. 9.60 pro Belegungstag (Fr. 2'200.— pro Platz und Jahr) nicht übersteigen.

(Berechnungsbasis: In Basel beträgt der marktüblicher Quadratmeterpreis Fr. 220.—. Auf der Basis dieses Betrages können 100m² pro Kindergruppe à 10 Plätze finanziert werden ($\text{Fr. } 220.-- \times 100 \text{ m}^2 / 10 \text{ K.} / 230 \text{ T.} = \text{Fr. } 9.60 \text{ pro Belegungstag}$).